



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

BUND-Ortsgruppe Reinbek/Wentorf, 21465 Reinbek

Stadt Reinbek
- Bauleitplanung -
Hamburger Straße 5 – 7
21465 Reinbek
Via E-Mail: bauleitplanung@reinbek.de

Bearbeiter:
Dr. Volker Sokollek:
volkersokollek@gmail.com

Silke Althoff: silke.althoff@bund-stormarn.de

BUND-Ortsgruppe
Reinbek/Wentorf

Reinbek 06.10.2025

**Stellungnahme zu Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119:
"PV-Freiflächenanlage südlich Sachsenwaldstraße, nördlich Bahnlinie Hamburg-Berlin"" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit der erneuten Beteiligung und äußern aufbauend auf unserer ersten Stellungnahme vom 24.8.2024 im Folgenden weiterhin erhebliche Bedenken zum Projekt.

Erneut und substantiell ist festzuhalten: Wie von Ihnen selbst schon im „Umweltbericht“ dargestellt, sind die **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt als erheblich betroffen einzustufen, da Eingriffe nach §14 BNatSchG vorbereitet werden.** (diesmal auf S. 29/30/Pkt. „6.1.3.Prüfung der betroffenen Belange“ in Begründungstext zu BP119 von Juni 2025).

Es verwundert daher, dass weder die **enormen Ausmaße** der Energie-Anlage, ihre damit **strukturell raumverändernde Wirkung**, die als „**raumbedeutsam**“ (!) eingestuft wird, weder die besondere **landschaftliche Güte, begründet durch die nahe und ansprechende Lage zu naturschutz- und erholungsrelevanten Gebieten**, noch die **Siedlungsnähe und historische Prägung der Landschaft (s. auch unsere Stellungnahme v. 24.8.2024)** nennenswerten Einfluss auf die Argumentationslinie in der Planung finden.

Die zudem **widersprüchliche, teils vage, auch mangelhafte Umwelteinschätzung verunsichert** in weiten Teilen, und wir haben angesichts mittlerweile **dringend**

notwendiger Freiräume zur Entwicklung von Natur (enorme Biodiversitätsverluste, s. auch Kurs Natur 2030) große **Fragezeichen hinsichtlich der Ganzheitlichkeit der Betrachtung** (räumliche Einbettung vor Ort und Einbettung in grundsätzliche Naturkrisenthematik).

Die Technisierung von Landschaft ist zudem keine Banalität. Landschaft hat prägenden Charakter. Sie stiftet Heimatbezüge und schafft räumliche Erfahrung für das eigene so wichtige Verhältnis zur Natur. Als weicher Faktor hat dieser Aspekt es in unserer modernen Zeit zunehmend schwer, ausreichend Würdigung zu erfahren, obwohl das Naturerleben, das Kraft tanken und Aufatmen in heimatlichen Gebieten zunehmend kompensatorische Wirkung für das eigene Wohlbefinden in einer doch stressgeplagten, modernen Großstadtwelt (siehe diverse Krankenkassenberichte) entfaltet und auch für Familien mit Kindern andere wichtige sensorische Reize bietet.

Beispielhaft für die Schwierigkeiten und Herausforderungen unserer Zeit sind unsere eigenen Begrifflichkeiten, die auf die **Wucht des Technik-Einschnittes** in einer gewissen Art verschleiern wirken:

So ist der wiederholt verwendete Begriff des „**Solarparks Reinbek/Krabbenkamp**“ ein **unpassender Euphemismus**. Allerdings ist auch der **Begriff der PV-Freiflächenanlage hier kritisch zu hinterfragen**. Denn tatsächlich bleibt diese, in der Planung behandelte, bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche keine (!) Freifläche. Tatsächlich ergeben sich einengende Effekte, da Landschaft durch technische Infrastruktur zugestellt wird, Zäune errichtet werden, Biotop, Landschaft zerschnitten werden, die Zugänglichkeit sowohl für das Auge (Beobachten von Naturerlebnissen im Jahreszeitenverlauf) sowie die fußläufige Zugänglichkeit verhindert, die Landschaft und das Naturerleben dem Menschen dadurch entzogen wird. Zusätzliche Infrastruktur wie Straßenverkehrsflächen, Batteriespeicherflächen, Masten für Überwachungskameras, Schallschutzwände, Löschwasserstellen als Gegenmaßnahme zur Brandgefährdungsquelle sind weitere strukturverändernde Elemente mit Stör- bzw. sogar Gefährdungscharakter und fügen sich zur technischen Überstellung durch PV-Module hinzu.

Im Folgenden werden wir auf einzelne Punkte der Planung gezielt eingehen und bitten hierbei im weiteren Verlauf um Berücksichtigung in der Planung.

Zu Planzeichnung BP119 PV Reinbek Entwurf

Zum Teil A Planzeichnung

Die Maßstabsleiste ist falsch beschriftet. Ihre Länge entspricht 100 Meter und nicht 50 Meter! Wenn man sich an der Maßstabsleiste orientiert, werden auf der Karte Abstände

um den Faktor 2 und Flächen um den Faktor 4 zu klein wahrgenommen. Es kann also bei nicht ortskundigen Entscheidungsbefugten und Interessierten ein falscher Eindruck von den tatsächlichen Flächengrößen und Abständen entstehen. Insofern ist dieser kartografische Fehler nicht banal.

Der im städtischen Eigentum befindliche Weg „Blockstelle Silk“, der die Teilbereiche 1 und 2 der PV-Anlagen trennt, trägt die Flurbezeichnung 47/5. Davon ist auf der Karte nur die „7“ leserlich, während der Rest durch Kartensignaturen überdeckt ist. Gemäß Anlage 2, Punkt 2.1.5 Beschlussempfehlung, soll für diesen Redder-Weg bzw. das Flurstück 47/5 eine Festsetzung als Verkehrsfläche erfolgen. Um darüber entscheiden zu können, muss die Lage des Flurstückes erkennbar sein.

In der Planzeichnung fehlt die Darstellung des FFH-Gebietes 2427-391 Bille, das flächenmäßig (jedenfalls im Kartenausschnitt) mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet 2428-492 Sachsenwald-Gebiet (incl. Billetal) sowie dem NSG Billetal identisch ist. Dargestellt sind nur in schwarzer Rasterung „Flächen für Wald“, die hier weitgehend mit den Schutzgebietsflächen übereinstimmen, ohne dass der Schutzstatus erkennbar ist.

Die Bereiche mit PV-Modultischen und deren Anordnung sollten in der Planzeichnung zumindest schematisch dargestellt werden, zumal diese den flächenverbrauchenden Hauptteil des Bauvorhabens bilden. Es bleibt offen, ob die Darstellung der Anordnung der Modultischreihen gemäß Vorentwurfsplanung von 2023 in Anlage_6_FFH-VVP, Abb. 1 (S. 5) bzw. Anlage_4_Artenschutzrechtlicher_Fachbeitrag, Abb. 6 (S. 9) weiterhin Gültigkeit besitzt. Des Weiteren fehlt eine zumindest skizzenhafte Darstellung der vorgesehenen Lage der aufgelisteten Gebäude und Nebenanlagen mit deren Zufahrten in der Planzeichnung.

Zum Teil B Text

Zu 1. Art der baulichen Nutzung:

In der Auflistung unter Punkt (2) fehlen Straßenverkehrsflächen. In der Planzeichnung sind zusätzlich geplante Straßenverkehrsflächen gelb dargestellt. Dazu gehört auch eine auffallende Verbreiterung der Sachsenwaldstraße (L 314) auf mehr als das Doppelte der bisherigen Breite.

Zu 2. Maß der Baulichen Nutzung:

Vorbemerkung: Im Klammertext hinter der Überschrift muss es richtig heißen: „... i.V. mit §§ 16-21a BauNVO“.

Unter Punkt. (1) fehlen mehrere nach BauNVO geforderte Angaben. Zunächst fehlt eine Flächenangabe für das gesamte Plangebiet. Ebenso fehlen Angaben zur Gesamtflächengröße der „Sondergebiete“ und Angaben zur GRZ. Nur mit diesen Angaben könnte man den Überstellungsgrad der Sondergebiete mit PV-Modulen und Nebenanlagen sowie Zuwegungen feststellen und bewerten.

Mit etwas Mühe lassen sich offenbar die Flächenverhältnisse im Plangebiet aufgrund von „verstreuten“ Angaben in verschiedenen Anlagen der Planunterlagen ermitteln. So sind in Anlage_1_BP119 in Abschnitt 5.1 (S. 13) die Flächen von Sondergebiet (21,3 ha), Verkehrsflächen (1,1 ha), Grünflächen (4,8 ha) und Gesamt (27,2 ha) aufgelistet. Bezogen auf diese Sondergebietsfläche machen die unter Punkt (1) angegebenen insgesamt überbaubaren 17,7 ha ($87.130 + 83.570 \text{ m}^2$) einen Überstellungsgrad von 83,1 % aus.

Hinsichtlich der Gesamtfläche gibt es eine abweichende Angabe in Anlage_4_Artenschutzrechtlicher_Fachbeitrag, Abschnitt 7.1 (S. 8 [2.]), nämlich 259.868 m^2 . Eine Quelle für diese (scheinbar) sehr genaue Zahl wird nicht angegeben. Die Flächendifferenz zu den o.g. 27,2 ha beträgt ca. 1,2 ha.

Die Sondergebiete sind nach Anlage_1_BP119, Abschnitt 6.2.4 (S. 70), genau 213.390 m^2 groß. Die maximale Überstellung der Flächen mit PV-Modulen einschl. Zuwegungen und Nebenanlagen soll höchstens 80 % betragen, das sind 170.700 m^2 (17,07 ha) - also weniger als die unter Punkt (1) zur Überbauung freigegebenen 17,7 ha. Es heißt jedoch: „Der maximal überbaute Anteil wird weniger als 80 % der gesamten SO-Fläche umfassen.“ Auf S. 71 wird noch auf die kompakte Anordnung der Module ohne Querungskorridore hingewiesen. Dies steht allerdings im Widerspruch zur Darstellung der Modultischreihen in Anlage 6, Abb.1 (S. 5), wo sehr wohl Querungskorridore dargestellt sind.

Betrachtet man einmal nur die mit PV-Modulen überbaute Fläche, so werden in Anlage 6, Kapitel 2 (S. 5), hierfür 12,9 ha angegeben. In Anlage 4 findet man im Abschnitt 7.1 (S. 9 [2.]) die etwa höhere, scheinbar exakte Zahlenangabe von 129.715 m^2 . Ein Überstellungsgrad der reinen Modultischbereiche lässt sich hieraus jedoch zunächst nicht ableiten. Bildet man die Differenz zwischen der maximal überbaubaren Fläche von 17,07 ha (s.o.) zu den 12,9 ha Modulfläche, so kommt man auf ca. 4,2 ha. Als Flächenbedarf für Zuwegungen und Nebenanlagen erscheint diese Zahl relativ groß. Entsprechende Erläuterungen fehlen in den Planunterlagen.

Die GRZ (bebauter Flächenanteil) soll nach Anlage 6 (S. 5) maximal 0,49 betragen. Es bleibt unklar, auf welche Ausgangsfläche sich die genannte GRZ bezieht. Falls die Bezugsfläche das gesamte Plangebiet von 27,2 ha ist, käme man auf einen bebauten Flächenanteil von max. 13,33 ha. Dem entspricht ungefähr die mit PV-Modulen überstellte Fläche von 12,9 ha (s.o.). Allerdings blieben dann Nebenanlagen und Zuwegungen unberücksichtigt, so dass bei deren Einbeziehung die GRZ letztendlich vermutlich über 0,49 steigen würde. Falls sich die GRZ nur auf die Sondergebiete von insgesamt ca. 21,3 ha beziehen sollte, käme man auf knapp 10,5 ha bebauten Flächenanteil. Die Größe der PV-Modul-Fläche von 12,9 ha nach Anlage 6 (S. 5) würde dann erheblich über der GRZ-Vorgabe liegen.

Es ist ein offensichtlicher Mangel im Textteil B der Planzeichnung, dass die maßgeblichen Flächenmaße des Planvorhabens sowie die flächenbezogenen Vorgaben hier nicht übersichtlich zusammengestellt sind. Stattdessen muss sich der an dem Vorhaben näher Interessierte diese Basisinformationen „mühsam“ aus verschiedenen Anlagen der Planunterlagen zusammensuchen. Schließlich stößt man dabei auf widersprüchliche Zahlenangaben, wie hier dargestellt. Insofern sind die unterschiedlichen Planunterlagen fehlerhaft bzw. geben sie unterschiedliche Planungsstände wieder.

Gemäß Punkt (2) darf die Höhe der baulichen Anlagen 3,60 m nicht übersteigen (mit Ausnahmen für bestimmte Nebenanlagen). Dagegen beträgt die maximal zulässige Höhe der Modultische nach Anlage 6 (S. 5) nur 2,3 m über Gelände sowie der Mindestabstand vom Boden 80 cm. In Anlage 4 (S. 8 [2.]) wird als Höhenbegrenzung der PV-Anlagen noch genauer 2,31 m über Gelände angegeben.

Zudem fehlen im Textblock unter „Maß der baulichen Nutzung“ Angaben bzw. Vorgaben zum grundsätzlich wichtigen Mindestabstand zwischen den PV-Modulreihen. Nach Anlage 1_BP119 (S. 68) beträgt gemäß Artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme AV3 der Mindestabstand zwischen den Modulreihen 3 m. Nach Anlage 6 (S. 5) soll der Reihenabstand zwischen den Modulreihen 3,2 m betragen. Hinsichtlich einer angestrebten Förderung einer hohen Biodiversität im Bereich derartiger Anlagen sind allerdings noch größere Abstände der Modulreihen erforderlich.

Zusammenfassend gesagt fehlen demnach im Teil 2. „Maß der baulichen Nutzung“ verschiedenen Flächenangaben, zudem sind die wenigen metrischen Vorgaben offenbar nicht mehr aktuell.

Zu „Verfahrensvermerke“

Gemäß Punkt 1 haben Planzeichnung und Text des Dokuments offensichtlich den Stand vom 21.03.2023, also den Stand allererster Vorplanung. In den Folgepunkten fehlen durchweg die Datumsangaben. Irrtümlich könnte man allerdings annehmen, dass in diesem Dokument der aktuelle Planungsstand dokumentiert ist, zumal über dem Übersichtsplan „Stand: 26. Juni 2025“ eingetragen ist. Teilweise abweichende Angaben in den ausgelegten aktuelleren Anlagen 1 – 10 zeigen aber, dass das Dokument Planzeichnung_BP119_PV_Reinbek_ Entwurf einen veralteten Stand von 2023 repräsentiert.

Zu Anlage 1 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Reinbek (Stand Juni 2025)

Allgemeines: Dieser insgesamt 93 Seiten umfassende Text enthält als umfangreichstes Kapitel 6 von knapp 60 Seiten den Umweltbericht, ohne dass dies aus der Gesamtüberschrift ersichtlich wird. Im Inhaltsverzeichnis fehlt für Kap. 6 Umweltbericht die dritte Gliederungsebene, also Angabe der Unterabschnitte 6.1.1 usw. Für den Leser ist daher nicht ersichtlich, welche Themen im Umweltbericht im Einzelnen abgehandelt werden.

Zu Kap. 3 Rahmenkonzept zur Eignung für PV-Freiflächenanlagen, Abschnitt „Vertiefende Überprüfung – Abstand zu Siedlungen“ (S.10)

Es wird eine Maximalhöhe von PV-Anlagen von in der Regel 3,60 m genannt (womit PV-Anlagen angeblich „grundsätzlich gut in die Landschaft zu integrieren sind“). Das steht im Widerspruch zu den entsprechenden Angaben in Anlage 6 (S. 5) bzw. Anlage 4 (S. 8 [2.]), wo eine Maximalhöhe von 2,3 m bzw. 2,31 m genannt wird. Aus unserer Sicht ermöglicht die geringere Maximalhöhe sicherlich eine relativ bessere Integration in die Landschaft.

Es wird auf den (zu) geringen Abstand zum OT Krabbenkamp von nur 60 m hingewiesen, die Bahnlinie bilde hier jedoch (angeblich) „eine klare Zäsur“, „Beeinträchtigungen in der Siedlungsentwicklung“ seien damit nicht zu erwarten. Was mit dieser Formulierung gemeint ist, erschließt sich nicht. Weiter heißt es „die umweltbezogenen Auswirkungen auf die schützenswerten Nutzungen des Schutzgutes Menschen und seiner Gesundheit ... werden im Umweltbericht erläutert“. Im Umweltbericht (S. 30) wird die Formulierung zum „Schutzgut Mensch“ wiederholt. Demnach wird mit der PV-Anlage das „Schutzgut Mensch“ genutzt! Welches Menschenbild hinter diesen Formulierungen steckt, bleibt fragwürdig oder zumindest sehr unklar.

Tatsächlich aber ist eine Verringerung des Wohnwertes des OT nicht auszuschließen (einschließlich Wertminderung der Immobilien), da der bisherige „grüne Charakter“ des OT innerhalb einer insgesamt naturnahen, erholsamen Landschaft teilweise verloren geht.

Zum Unterabschnitt „Bodenbewertung / landwirtschaftliche Flächen“ (S. 10f):

Anstelle von Angaben über die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes werden hier u.a. allgemeine Ausführungen zum Anbau von Energiepflanzen gemacht, obwohl dieser im Plangebiet nicht stattfindet. Tatsächlich wird diese Fläche seit Herbst 2023 durch Ackergrasanbau genutzt, nach Roggen- und Rapsanbau in den Vorjahren. Ackergras ist dabei aus unserer Sicht als „umweltfreundlicher“ einzuschätzen als Feldfruchtanbau.

Zu 3.1.1 Gemeindeübergreifende Abstimmung (S. 12)

Es wird auf das für FFPV besonders wichtige „interkommunale Abstimmungsgebot“ nach § 2 Abs. 2 BauGB hingewiesen und darauf, dass die eigentliche Abstimmung mit

den Nachbargemeinden bisher nicht stattgefunden hat. Die beabsichtigte vertiefende Abstimmung im weiteren Verfahren wird auch von uns als sehr wichtig angesehen.

Zu Kap. 4 Bestandsaufnahme (S. 12f)

In der Beschreibung der umgebenden Landschaft fehlt u.a. das Kulturdenkmal Bismarckturm mit dem zugehörigen kleinen Park direkt nördlich der PV-Anlage. An Schutzgebieten fehlt die Nennung des direkt benachbarten FFH-Gebietes 2427-391 Bille, das zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes 2428-492 Sachsenwald-Gebiet ist. Direkt nordwestlich (nördlich der L 314) und östlich (südöstlich der L 314) des Plangebietes befinden sich zwei Kompensationsflächen. Zu beachten ist außerdem das landesweite Biotopverbundsystem, das in dieser Region als breites Band dem Bille-Lauf folgt und die südwestliche Ecke der PV-Fläche 1 überlagert (s. Umweltportal SH, Schutzgebietskarte).

Hinsichtlich des Flurstücks 47/5, also des Weges zwischen den PV-Teilflächen 1 und 2, ist die Bezeichnung „teilversiegelt“ irreführend. Nur ca. 30 m des Weges, und zwar an dessen Nordende, sind einigermaßen flächendeckend, aber nicht wasserundurchlässig, gepflastert, während die übrigen ca. 400 m weitgehend unbefestigt sind, abgesehen von teilweiser Stabilisierung der Fahrspuren mit Schotteranteilen.

Zu Kap. 5 Begründung der Planinhalte (S. 13 ff)

Eine technische Beschreibung der Planinhalte fehlt hier. Die Planbeschreibung beschränkt sich auf eine knappe Flächenzusammenstellung (S. 13). Die geplante Ausstattung der Sondergebiete wird überhaupt nicht beschrieben, so dass keine Informationen über z.B. die Ausdehnung der PV-Modulflächen, die Modultischabstände und den Überstellungsgrad vorliegen. Die im folgenden Unterkapitel 5.2 beschriebenen Auswirkungen der Planung können damit schwerlich nachvollzogen werden, da über die Planung nur sehr pauschale Informationen vorliegen.

Zu Abschnitt 5.2.3 FFH-Gebiete (S. 16f)

In diesem Abschnitt wird erstmals darauf verwiesen, dass sich das Plangebiet „unmittelbar angrenzend“ an das FFH-Gebiet Bille und das Europäische Vogelschutzgebiet (EGV) Sachsenwald-Gebiet befindet. Sodann wird auf die FFH-VVP (Anlage 6) Bezug genommen. Diese Vorprüfung kommt zum Schluss, dass eine (vertiefte) FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Das Ergebnis der Vorprüfung verwundert einigermaßen angesichts der räumlichen Situation. Eine eigene genauere Prüfung und Bewertung der FFH-VVP kommt zum Schluss, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung unumgänglich ist.

Zudem sollte die Überschrift des Abschnitts 5.2.3 erweitert werden um „... und andere naturschutzfachlich relevante Gebiete“ (o.ä.). Zu nennen wären hier insbesondere die Gebiete mit Kompensationsfunktion östlich und nordwestlich der FFPV-Anlage.

Zu 5.6 Löschwasser/Brandschutz (S. 20f):

Als Maßnahme, um der Entstehung von Vegetationsbränden entgegenzuwirken, wird „Aushagerung der Fläche“ erwogen. Es fehlt eine nähere Erläuterung zu der Maßnahme. Falls hiermit eine Ausdünnung der Vegetationsdecke gemeint ist, könnte dies dem Ziel der Förderung der Biodiversität in der Anlage entgegenwirken. Insofern wird unsererseits eine Aushagerung nicht befürwortet, zumal auch die Brandgefahr für FFPV-Anlagen als unterdurchschnittlich eingestuft wird.

Die denkbare Möglichkeit, dass bei einem größeren Brand Löschwasser aus der Bille entnommen werden muss, wird von uns sehr kritisch gesehen wegen der damit verbundenen Störung und ggf. Schädigung des Ökosystems im FFH-Gebiet Bille.

Zu Kap. 6. Umweltbericht (S. 22-80)

Zu 6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange (S. 29ff)

Gemäß Punkt a) sind Tiere, Pflanzen, ... und biologische Vielfalt „erheblich betroffen“ (S. 29). Ebenfalls sind nach Punkt b) Erhaltungsziele und Schutzzweck des direkt benachbarten FFH-Gebietes und Europäischen Vogelschutzgebietes „betroffen“ (S. 29). Diese Feststellungen verdienen u.E. besondere Beachtung. Insofern ist das Ergebnis der FFH-VVP (Anlage 6) überraschend wozu wir weiter unten Stellung nehmen.

Auch hinsichtlich Punkt c), der umweltbezogenen Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, ist das Ergebnis „betroffen“ (S. 30). In den Erläuterungen hierzu fehlt ein Hinweis auf den mit Sicherheit belastenden und Personen gefährdenden Baustellenbetrieb, zumal dieser teilweise über die Straße Krabbenkamp, die einzige Kfz-Zufahrt zum Ortsteil, stattfinden soll. Nach der in 2025/2026 stattfindenden, langwierigen (knapp 1 Jahr Dauer) Renovierung der Bahnstrecke mit entsprechendem Schwerverkehr und Baulärm im Einfahrtsbereich des Ortsteils sowie entlang der Bahnstrecke wäre die Herstellung der PV-Anlage in absehbarer Zeit wieder eine längerfristige, die Bevölkerung belastende Maßnahme. Die Zufahrtstraße zum OT wird im Übrigen auch sehr häufig von Radfahrern, Fußgängern und Sporttreibenden genutzt.

Zu Kap. 6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen... (S. 34ff)

Hierzu verweisen wir vor allem auf die noch folgenden Ausführungen zu Anlage 4.

Zu Abschnitt „Landschaft“ (S. 46)

Das Plangebiet wird als „intensiv genutzte Ackerfläche“ dargestellt. Dies trifft jedoch seit Herbst 2023 nicht mehr zu. Es wurde hier Ackergras eingesät, das 1 - 2 mal im Jahr gemäht wird. Die Nutzung ist damit als mäßig intensiv bis extensiv einzuschätzen. Soweit bekannt, werden keine Pestizide mehr eingesetzt, es wird aber Gülle auf die

Flächen ausgebracht. Die westlich unmittelbar anschließende knapp 20 ha große landwirtschaftliche Fläche wurde ca. 2 Jahre lang als „Grünlandbrache“ nicht genutzt, bevor sie im Herbst 2025 wieder umgebrochen wurde (Roggeneinsaat). Der Abschnitt ist textlich unvollständig, es fehlen offenbar Zeilen.

Zu 6.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (S. 46)

Es wird weiterhin von intensiver ackerbaulicher Nutzung mit entsprechender Umweltbelastung gesprochen. Dies ist aber offensichtlich nicht zwangsläufig so. Mit der Ackergras-Nutzung wird ja bereits eine weniger „intensive“ Nutzung betrieben. Falls das PV-Projekt nicht zustande kommt, könnte die Abwägungsdiskussion zum Anlass genommen werden, auf diesen Flächen alternative Konzepte der Landschaftsnutzung und -gestaltung auszuprobieren, welche naturverträglich und emissionsarm sind.

Zu 6.2.4 Geplante Maßnahmen ... (S. 68ff)

Hinsichtlich einiger grundsätzlich interessanter Maßzahlen zur PV-Anlage findet man etwas unerwartet in diesem Abschnitt erstmals genauere Informationen (insbes. S. 70). Demnach muss der an Technik und/oder Optik der Anlage Interessierte erst den Umweltbericht „durchsuchen“, um auf diese Angaben zu stoßen. Der interessierte Bürger wird u.U. diese Angaben überhaupt nicht finden, falls er nicht auch speziell an den Umweltfragen interessiert ist. Insofern wird dringend empfohlen, eine allgemeinverständliche Beschreibung der geplanten Anlage bzw. einen technischen Bericht zur Anlage (Anlagenkonfiguration und -funktion, Bauphase, Betrieb, Sicherheit ...) an geeigneter Stelle, z.B. als eigene Anlage zum B-Plan, zu präsentieren.

Etwas unerwartet findet man Angaben zum Abstand der Modulreihen (3 m) auf S. 68 unter „Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3“. Dass eine Schafbeweidung möglich ist, was wohl durchaus von öffentlichem Interesse ist, findet man ebenfalls unter diesem Punkt.

Hinsichtlich der interessierenden „Dichte“ der Module gibt es weiterhin keine klare Information (S.70). Es wird zwar eine maximale Überstellung mit PV-Modulen von 80 % genannt, danach aber auf einen max. überbauten Anteil von weniger als 80 % verwiesen.

Offenbar ist eine „kompakte Anordnung“ der Module innerhalb der Modul-Cluster geplant. Es fehlen aber Angaben zur Geometrie der Modultische bzw. der Tischreihen und eine zugehörige Visualisierung. Bei 5,7 m Modultischtiefe (mdl. Maßangaben von Hr. Nagel [PLOH], vorgetragen am 04.06.2025 beim „Bürgerdialog“ im Rathaus Reinbek.), 35° Aufstellungswinkel (s. S. 77) und 3,2 m Reihenabstand (nach Anlage 6, S. 5) käme man auf ca. 60 % Überstellung (eigene Berechnung), was kein besonders hoher Wert ist. Die Angabe findet man jedoch nicht im Text.

Allerdings käme man dabei auf eine maximale Höhe der Tische über Gelände, die oberhalb der maximalen „Sollhöhe“ von 3,6 m nach Planzeichnung, Textteil, liegt – sofern jedenfalls der minimale Bodenabstand von 0,8 m (s. S. 72) eingehalten wird. Die Einhaltung einer maximalen Höhe von nur 2,3 m nach Anlage 6 (S. 5) ist bei diesen Randbedingungen erst recht nicht möglich.

Demnach existieren in den Planunterlagen sehr widersprüchliche Zahlenangaben hinsichtlich der Modultisch-Geometrie und der Art ihrer Aufstellung und Anordnung. Für die Energiespeicher ist zudem eine südliche Schallschutzwand von 4,5 m (!) Höhe erforderlich (S. 77). Genaueres zur Lage und Geometrie der Wand fehlt.

Es bleibt nicht nachvollziehbar, wie trotz dieser unklaren Planungssituation Reduzierungs- und Ausgleichsfaktoren ermittelt werden und die erforderliche Ausgleichsfläche m²-genau berechnet wird mit 23.898 m² (S. 71).

Besonders beachtenswert ist gemäß der Übersicht auf S. 71, dass die Anforderung „Artenvielfalt“ nicht erfüllt ist und die Anforderung „Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 13 BNatSchG“ nur teilweise erfüllt ist. Es fehlen in der Planunterlage allerdings Aussagen dazu, welche Konsequenzen sich aus dieser Nicht-Erfüllung ergeben.

Zu Anlage 2 Abwägung der frühzeitigen Beteiligung (Stand 25.02.2025)

Zu 1. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde

Eine vertiefende Abstimmung mit den Nachbargemeinden im weiteren Verfahren wird auch vom BUND gefordert. Das Landesplanungsamt verweist zudem auf eine nicht vorgelegte konkrete Alternativenprüfung zur Standortbegründung. Diese Alternativenprüfung unter Einbeziehung der Gesamtflächen der Nachbargemeinden wird auch vom BUND gefordert. Die vorliegende, auf das Stadtgebiet Reinbek beschränkte Prüfung, mit einer Erweiterung von nur 1 km über die Stadtgebietsgrenzen hinaus, reicht aus unserer Sicht nicht aus.

Zu 2.1 Stellungnahme Kreis Stormarn, Städtebau und Ortsplanung

Zu 2.1.1: In dieser Stellungnahme wird ebenfalls deutlich kritisiert, dass aufgrund des Fehlens einer Potenzialflächenanalyse einer hinreichenden Betrachtung von Standortalternativen nicht Genüge getan wird. Zudem sind die ermittelten alternativen Flächen vorher mit den betroffenen Behörden vorabzustimmen. Dieser Kritik und Forderung schließt sich der BUND an.

Zudem wird in der Stellungnahme des Kreises auf die Unterschreitung des empfohlenen 100 m-Mindestabstandes zum Ortsteil Krabbenkamp hingewiesen. In der Beschlussempfehlung werden 60 m als tatsächlicher Abstand angegeben, mit Hinweis auf die „Zäsur durch die Bahn“. Dies lässt jedoch außer Acht, dass ein Großteil der gut 800 Krabbenkamper Einwohner täglich bei Benutzung der einzigen Zufahrtsstraße zum

Ortsteil zumindest sensorisch mit der PV-Anlage konfrontiert wird. Außerdem werden die Krabbenkamper und in der Landschaft nahe dem Sachsenwald Erholung suchende Menschen bei Spaziergängen oder Radtouren immer wieder auf die PV-Anlage stoßen und diese womöglich als „Verschandelung der Landschaft“ wahrnehmen.

Daher wird dringend empfohlen, die Bürger des Ortsteils Krabbenkamp, anders als bisher, gezielt in diese Planungen einzubeziehen, z.B. durch örtliche Informationsveranstaltungen (z.B. im Ortsteilzentrum „Holzhaus Krabbenkamp“) sowie Ortsbegehungen.

Zu 2.1.2: Das Fehlen der „Nutzungsschablone“ in der Planzeichnung wird vom Kreis kritisiert. Demgegenüber wird in der Beschlussempfehlung die Nutzungsschablone als nicht notwendig bezeichnet. Aus unserer Sicht wäre jedoch schon im aktuellen Planungsstadium eine differenzierte Darstellung der baulichen Anlagen, insbesondere auch die möglichst genaue Anordnung der PV-Modultische mit Zwischenräumen sowie Höhenangaben zu den Anlagenteilen notwendig gewesen, um die Umweltwirkungen sowie optischen Wirkungen der Gesamtanlage einschätzen zu können.

Zu 2.1.5: Das (städtische) Flurstück 47/5 ist der in N-S-Richtung verlaufende Weg „Blockstelle Silk“, der die Teilbereiche 1 und 2 der PV-Anlage trennt. In der Planzeichnung ist die Flurbezeichnung praktisch nicht auffindbar. Der als „teilversiegelt“ charakterisierte Weg von überwiegend etwa 3 m Breite ist nur im Bereich der ca. 30 m lange, steilen Auffahrtstrecke zur Sachsenwaldstraße relativ dicht mit Schotter gepflastert, wobei die Oberfläche auch hier teildurchlässig für Regenwasser bleibt. Außerhalb dieser Teilstrecke sind nur die Fahrspuren für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge teilweise mit Schotter stabilisiert. Die südliche Hälfte des Weges ist nahezu unbefestigt. Der ca. 1 m breite Mittelstreifen ist auf gesamter Länge des Weges mit meist hochdeckender Gras-/Krautvegetation bewachsen. Dieser Weg ist zugleich Teil eines Redders, also Doppelknicks. Des Weiteren befindet sich am Weg eine größere Zahl von älteren Eichen (Alter bis ca. 100 Jahre).

Der Redder ist ein schützenswertes Landschaftselement, wozu auch der beschriebene Weg gehört. Dieser Weg mit seinem grünen Mittelstreifen ist zugleich Aufenthaltsraum und Nahrungshabitat für die Fauna des Redders. Die Festsetzung als Verkehrsfläche gemäß der Beschlussempfehlung erfordert eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Umwidmung. Diese Prüfung liegt offenbar nicht vor und ist nachzuholen.

Zu 2.6 Naturschutz

Gegen die Planung werden von Seiten der UNB überraschend keine Bedenken erhoben. Es wird auf das Landschaftsschutzgebiet Klingenberg verwiesen, dessen Entlassung aus dem Landschaftsschutz wegen der PV-Anlage erforderlich wäre. Am noch durchzuführenden Beteiligungsverfahren sind auch die TÖB zur Stellungnahme aufzufordern. Der BUND LV SH legt Wert darauf, daran beteiligt zu werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass erst nach diesem Entlassungsverfahren die Bauleitplanung in Kraft treten kann.

Der BUND schließt sich der Empfehlung der UNB an, eine Grünordnungsplanung für diesen Raum zu erstellen, zumal im Hinblick auf die Nähe zum FFH-Gebiet Bille und zum europäischen Vogelschutzgebiet Sachsenwald-Gebiet sowie weiteren schutzwürdigen Arealen.

Zu Anlage 4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand 24.01.2024)

Der Artenschutzfachbeitrag ist zwar hinsichtlich der Vogelwelt erfreulich detailliert aufgestellt, er leidet dennoch an erheblichen formalen und fachlichen Mängeln.

Mängelpunkte formaler Art

Zunächst sind die vergebenen Seitenzahlen unstimmtig. Die Seitenzahlen 1 – 10 wurden zweimal vergeben, was die Orientierung innerhalb des Fachbeitrags erschwert.

Das Kapitel 2 Rechtliche Rahmenbedingung (S. 2 – 4) enthält zahlreiche Auszüge aus dem BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009. Inzwischen wurde das Gesetz jedoch novelliert, gültig ist seit Anfang 2025 die Fassung vom 23.10.2024. Teilweise enthält die aktuelle Fassung erhebliche Umformulierungen gegenüber der alten. Kapitel 2 muss demnach aktualisiert werden.

Im Fachbeitrag sind zwei Karten des Plangebietes mit hineinskizzierten Solarmodulreihen enthalten, und zwar Abbildung 6 (S. 9 [2.], tatsächlich 19. Seite) und Karte 1 (Anhang). Die Darstellungen sind sehr widersprüchlich. In Abb. 6 verlaufen die Modulreihen parallel zur Bahnlinie, in Karte 1 ungefähr in Nord-Süd-Richtung. Die Zwischenräume zwischen den Tischreihen erscheinen viel zu schmal in Relation zu den Tischen. Da der mit Modultischen überstellte Anteil mit 13 ha (gemäß S. 9) nur gut 60 % der „Sondergebiete“ von ca. 21 ha ausmachen soll, vermitteln beide Karten einen falschen Eindruck von fast hundertprozentig überdeckten Bodenflächen. Zudem fehlt in beiden Karten eine deutliche Darstellung der vorgesehenen Grünflächenumrahmung (vergl. Planzeichnung_BP119), welche für die Biodiversität sowie die Avifauna von besonderer Bedeutung ist.

Einigermaßen realistische Darstellungen der künftigen technischen Gestaltung dieser Flächen wären aber erforderlich, damit man sich einen Eindruck vom zukünftigen veränderten Landschaftsbild und der völlig neuartigen Oberflächenstruktur machen kann, auch im Hinblick auf die Möglichkeiten der Vegetationsentwicklung und die Habitategnung für die Fauna, insbesondere die Vogelwelt.

Inhaltliche und fachliche Mängel

Zu Kap. 4 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes (S. 5f)

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung der Planfläche wird im Fachbeitrag der Stand von 2023 dargestellt, mit Roggenbewirtschaftung der östlichen Teilfläche. Tatsächlich wird das Plangebiet seit Herbst 2025 bis jetzt mit Ackergras genutzt. Die westlich anschließende Fläche hat sich von Herbst 2023 bis Herbst 2025 nach Einsaat einer Kleeegrasmischung zu einer strukturreichen „Grünlandbrache“ entwickelt. Im Herbst 2025 wurde die Fläche allerdings wieder umgebrochen (Roggennutzung). Diese Feststellungen sind nicht unerheblich, da Ackergras (ohne Pestizideinsatz) eine weniger intensive Nutzung bedeutet als z.B. Getreideanbau. Ackergrasflächen – zusammen mit der sich direkt anschließenden Grünlandbrache – bilden bzw. bildeten zudem ein Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten.

Von Bedeutung ist die nahe Nachbarschaft zum NSG Billetal bzw. FFH-Gebiet Bille 2427-391, das zugleich als Europäisches Vogelschutzgebiet (EGV) 2428-492 eingestuft ist. Jedoch ist in keiner der fünf Karten des Plangebietes, die im Fachbeitrag enthalten sind (Abb. 1 - 3, Abb. 6, Karte 1), die Grenze des FFH/EGV-Gebietes eingezeichnet. Dies ist ein erheblicher Mangel. An der SW-Ecke des Plangebietes berührt dieses praktisch das FFH-Gebiet. Am Ostrand des Plangebietes trennt nur die Straße Krabbenkamp Plangebiet und FFH-Gebiet. Der geringste Abstand beträgt hier ca. 20 Meter. Das Plangebiet bildet damit zumindest in Teilen aus naturschutzfachlicher Sicht die „Pufferzone“ des FFH/EGV-Gebietes Bille.

Zu Kap. 5.3 Freilanderhebung (S. 8f)

Die Brutvogelerfassung erfolgte in einem „teils angepassten 50-Meter-Radius“ um die Planfläche. Erweiterungen wurden (angeblich) „überall dort vorgenommen, wo Habitat-Beziehungen oder Wechselwirkungen über den genannten Raum hinaus zu erwarten waren (z.B. Wälder, Gehölze)“ (S. 8). Es fehlen präzise Angaben, ob und wo Erweiterungen des 50-m-Radius vorgenommen wurden und um wie viele Meter. Die zugehörige Karte 1 zeigt allerdings rund um das gesamte Plangebiet durchgehend einen Radius von ca. 50 m, ohne irgendwelche lokalen Erweiterungen. Der sinnvoll erscheinende, auf Habitat-Beziehungen und Wechselwirkungen ausgerichtete Ansatz wurde demnach zwar angekündigt, aber nicht umgesetzt. Eine Erweiterung wäre z.B. an der Südwestecke des Plangebietes, in das NSG Billetal (Hang- und Talwald) hinein, angebracht gewesen. Angesichts der großen Aktionsräume zahlreicher Vogelarten, die weit über einen 50-m-Radius hinausgehen, erscheint diese Festlegung generell viel zu eng gefasst.

In Bezug auf die Brutvogelkartierung wird u.a. auf die Erfassung aller „streng geschützten“ Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG hingewiesen. Es fehlt hier aber völlig eine Befassung mit den im Bereich des Plangebietes Nahrung suchenden streng geschützten oder anderen Schutzkategorien unterliegenden Arten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten ...

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Das Außerachtlassen der Nahrungsgäste bei den Kartierungen im Plangebiet steht im Gegensatz zur Vorgehensweise in der umfassenden Untersuchung von Peschel & Peschel (2025), in der grundsätzlich neben den Brutvögeln auch alle Nahrungsgäste aufgenommen wurden (aaO, S. 17).

Literatur: Peschel, R. & Peschel, T. (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind streng geschützte Arten in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt. Mehrere der in Anhang aufgelisteten Vogelarten suchen das Plangebiet und dessen unmittelbar Nachbarschaft zur Nahrungssuche auf. Hierzu gehört z.B. die Waldohreule (*Asio otus*), die zwar in Baumbeständen brütet, aber hauptsächlich im Freiland nah über dem Boden fliegend nach Beute (z.B. Mäuse) sucht. Die Umgestaltung der hier vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen in eine „Techniklandschaft“ würde voraussichtlich den Nahrungserwerb für diese Art in diesem Bereich unmöglich machen. Dies wäre eine erhebliche Störung gerade in der Aufzuchtzeit. Es ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Waldohreule dadurch verschlechtern würde, was zu vermuten ist.

Zu Kap. 6.1 Ergebnisse der Datenrecherche

Entgegen den Aussagen in Kap. 6.1.1 sowie der Kartendarstellung in Abb. 2 gibt es sehr wohl Brutnachweise von Großvögeln im Umkreis von 1000 m um das Plangebiet. Seit vielen Jahren gibt es für Mäusebussard und Kolkrabe einen Brutnachweis im Billelwald südlich vom Ortsteil Krabbenkamp. Ein Mäusebussard-Brutrevier existiert außerdem höchstwahrscheinlich nordwestlich vom Plangebiet. Hinzu kommen die 2025 festgestellte Waldohreule sowie der in Tab. 2 angegebene Waldkauz und eventuell der Kranich. Für all diese Arten kann das Plangebiet als Nahrungshabitat eine Bedeutung haben.

Zu Kap. 6.2 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung

Gemäß Tab.2 (S. 6 [2.]) wurden aufgrund umfänglicher Erhebungen im Frühjahr 2023 Brutreviere von immerhin 32 Vogelarten im Plangebiet und dessen nächster Umgebung festgestellt, darunter auch Rote-Liste Arten und eine europäisch geschützte Art. Wünschenswert wäre in der Ergebnisdarstellung allerdings eine raumbezogene Unterscheidung nach Arten, die im eigentlichen Plangebiet (einschl. Knicks und Redder) vorkommen, und solchen, die im umgebenden 50-m-Radius-Bereich, sowie solchen, die in Nachbarbereichen des FFH/EGV-Gebietes Bille festgestellt wurden. Das Ergebnis (32 Arten) unterstreicht den bemerkenswerten avifaunistischen Wert dieses

Gebietes im Ist-Zustand. Die vorhandene, leicht reliefierte Landschaft kann man als gut strukturiert bezeichnen, mit mäßig intensiv genutzten (Ackergras) mittelgroßen Ackerschlägen, mehreren Knicks, Baumgruppen verschiedener Altersklassen, Waldrändern, Gehölzbeständen entlang der Bahnlinie. Somit ist auch eine Habitatvielfalt für die Vogelwelt vorhanden.

Interessanterweise wurden gemäß Peschel & Peschel (2025), S. 73ff, bei bundesweiten Untersuchungen an 26 PV-Anlagen ebenfalls genau 32 im Bereich dieser Anlagen brütende Vogelarten ermittelt, allerdings ohne Einbeziehung von Nachbargebieten. Im Vergleich mit dem hiesigen Plangebiet ist dies nochmals ein Indiz für dessen besonderen avifaunistischen Wert.

Gemäß Erläuterungen zu Tab. 2 sind Rote-Liste-Arten und europäisch geschützte Arten durch Fettdruck hervorgehoben. Die Revierstandorte diese Arten sind entsprechend in Karte 1 dargestellt. Die getroffene Auswahl ist jedoch inkonsequent. Mit Wiesenschafstelze und Goldammer wurden zwei Arten ohne besonderen Schutzstaus in die Auswahl aufgenommen. Dagegen fehlt der Grauschnäpper (RL D: V) in der Auswahl. Die ausgewählte Art Waldkauz entspricht auch nicht den genannten Kriterien, sie ist aber nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 als streng geschützt eingestuft.

Mindestens drei weitere Arten sollten in einer aktualisierten Liste ergänzt werden: Ein singender Wiesenpieper wurde am 05.06.2025 im Redder am Westrand der geplanten PV-Anlage festgestellt (Beobachter: V. Sokollek). Die Beobachtung ist in ornitho.de dokumentiert. Der Wiesenpieper ist nach RL D in Kategorie 2 „stark gefährdet“ eingestuft. Diese Art ist somit die einzige derart eingestufte in diesem Gebiet, vergl. Tab. 2.

Der Waldlaubsänger wurde am 07. und 08.06.2025 im FFH/EGV-Gebietes im Billetalwald ca. 50 m entfernt von der SW-Ecke des Plangebietes beobachtet, und zwar 1-2 adulte und ein diesjähriger Vogel (Beobachter: V. Sokollek).

Waldohreulen wurden im Zeitraum 17. – 30.05.2025 im Ortsteil Krabbenkamp, und zwar nahe der Bahnlinie in der Grünanlage südlich des Weges „Blockstelle Silk“ beobachtet. Hier wurden regelmäßig die nächtlichen durchdringenden Rufe von 1-3 Jungvögeln (Ästlingen) wahrgenommen und zudem gelegentlich 1-2 Elternvögel beobachtet (Beobachter: V. Sokollek u.a.). Das Brutnest befand sich offenbar im Baumbestand wenig südlich der Bahnlinie und das Nahrungshabitat aller Wahrscheinlichkeit nach zumindest teilweise im Bereich der Ackergrasflächen nördlich der Bahn, also im PV-Plangebiet. Die Beobachtungen sind in ornitho.de dokumentiert.

Bei mehreren eigenen Beobachtungsgängen (V. Sokollek) im Zeitraum 03. bis 09. Juni 2025 wurden als nicht in Tab.2 genannte Arten überwiegend nahrungssuchend im Plangebiet festgestellt: Graureiher, Sturmmöwe (bis zu 90 Individuen), Kolkrabe, Elster,

Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Bachstelze u.a.. Es überrascht, dass diese und weitere regelmäßig Nahrung suchende Arten im Kapitel 6.2 nirgendwo genannt sind, obwohl davon auszugehen ist, dass diese Arten bei den zahlreichen Ortsbegehungen des Gutachters im Frühjahr 2023 anwesend waren und wahrgenommen wurden. Nach Peschel & Peschel (2025) wurden bei Beobachtungen an 24 PV-Anlagen insgesamt 63 Arten als Nahrungsgäste beobachtet, allerdings mit sehr unterschiedlicher Präsenz (aaO, Tab. 4-14 und 4-15, S. 82ff). Bei Peschel & Peschel fehlt allerdings die im Plangebiet beobachtete Sturmmöwe.

Schließlich sind insbesondere die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelisteten, streng geschützten Greifvögel und Falken zu beachten, welche im Plangebiet regelmäßig auftreten. Im Juni 2025 wurden, hauptsächlich am Westrand des Plangebietes, beobachtet: *Buteo buteo* (Mäusebussard), *Milvus milvus* (Rotmilan), *Accipiter nisus* (Sperber), *Falco tinnunculus* (Turmfalke). Zu den „Anhang A-Arten“, die hier nachgewiesen sind, gehören außerdem *Strix aluco* (Waldkauz), *Asio otus* (Waldohreule) sowie *Grus grus* (Kranich). Der Kranich wurde in den letzten Jahren mehrfach in diesem Bereich bei der Nahrungssuche beobachtet. Des Weiteren ist der Silberreiher (*Casmerodius albus*) als europäisch geschützte Art zu nennen. Er wurde auf dem westlich angrenzenden Feld mit bis zu 12 Nahrung suchenden Individuen (19.09.2024, V. Sokollek) beobachtet.

Für all diese streng geschützten Arten gilt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das Verbot einer erheblichen Störung. Durch Beseitigung eines großen Teils ihrer Nahrungshabitate infolge der Installation der PV-Anlage liegt wahrscheinlich solch eine erhebliche Störung vor. Dies hätte geprüft werden müssen. Nach Peschel & Peschel (2025), S. 82ff, wurden die Arten Silberreiher, Kranich und Waldkauz überhaupt nicht als Nahrungsgäste in PV-Anlagen beobachtet. Die Waldohreule wurde nur ein einziges Mal als Nahrungsgast beobachtet, der Sperber zwei Mal (aaO, Tab. 14-5).

Zu 6.2.2 Rastvögel

Das mögliche Auftreten von Rastvögeln bedarf einer sorgfältigeren Recherche als im Abschnitt 6.2.2 dargestellt. Westlich des Plangebietes, im Umfeld des Silker Reiterhofes und der Silker Teiche, werden regelmäßig im Winter rastende Vogelarten, wie Gänse und Drosseln beobachtet. Das Plangebiet ist infolge der Ackergrasnutzung seit 2024 für Nahrung suchende Rastvögel attraktiver geworden als zuvor. Als Übernachtungsfläche für Großvögel kommt auch das Billetal in Frage.

Zu Kap. 7.1 Vorhabensbeschreibung

Hier überraschen sehr genaue Maßangaben, die man sonst in den Planunterlagen fast nirgendwo findet (vergl. z.B. Anlage 6, S. 5). Beispielsweise wird als Gesamtfläche 259.868 m² angegeben, gemeint ist vermutlich das Plangebiet als Ganzes („Die beiden Flächen haben insgesamt eine Fläche von ...“; S. 8 [2.]). Die Überstellung wird mit

exakt 129.715 m² angegeben, die Nennleistung mit „genauen“ 28,498 MWp. Die genannte Nennleistung erscheint unerwartet hoch. Der aus ökologischer und ästhetischer Sicht bedeutsame Überstellungsgrad sowie der Modulstich-Abstand fehlen an dieser Stelle jedoch. Eine Quellenangabe für diese „genauen“ Zahlen fehlt. Offenbar stellen sie einen relativ frühen Planungsstand dar und sind möglicherweise nicht belastbar.

Zu Kap. 7.2 Wirkfaktoren

Unter den anlagenbedingten Wirkfaktoren führt die Flächeninanspruchnahme „zum dauerhaften Lebensraumverlust für z.B. auf Ackernutzung angewiesenen Vogelarten“ (S. 10 [2.]). Diese für zahlreiche Vogelarten gültige Aussage kann nur unterstrichen werden.

Gemäß Fachbeitrag (S. 11 [2.]) werden mögliche Barriere-Effekte sowie das Abschneiden von Fluchtwegen für größere Säugetiere durch die Umzäunungen der PV-Anlagen ausgeschlossen. Dem ist zu widersprechen. Tatsächlich werden jedenfalls Damwild und Wildschweine beim Überqueren der Sachsenwaldstraße beobachtet. Die geplanten Umzäunungen können zu einem erhöhten Unfallrisiko auf dieser Straße führen.

Zu Kap. 8 Relevanzprüfung

Die Aussage, dass für die Arten Baumpieper, Bluthänfling und Goldammer (zusätzlich wäre hier der Wiesenpieper zu nennen) „Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden, da die Reviermittelpunkte lediglich im Randbereich der Planfläche anzusiedeln sind“ (S. 12), bleibt nicht nachvollziehbar. Selbstverständlich sind auch für diese Arten die gesamten Revierflächen, in denen diese Vögel aktiv sind, zu betrachten und nicht nur deren Mittelpunkte.

Entsprechendes gilt in noch stärkerem Maße für den auf S. 12 ebenfalls genannten Waldkauz, dessen Reviermittelpunkt nicht innerhalb des Plangebietes liegt. Bekanntermaßen beträgt die Reviergröße dieser Vogelart mindestens etwa 10 ha, wobei reich strukturierte Landschaften bevorzugt werden, also Wald, Gehölz und Offenland. D.h., der östlich des Plangebietes brütende Waldkauz ist auf Offenland, wie es z.B. die Ostfläche des Plangebietes zurzeit darstellt, angewiesen. Ähnliches gilt für die in 2025 südlich des Plangebietes festgestellte Waldohreule, die in noch stärkerem Maße Offenland zur (nächtlichen) Jagd benötigt. Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass nach Peschel & Peschel (2025), Tab. 4-15, S. 84f, bei der Untersuchung einer Vielzahl von PV-Anlagen der Waldkauz nirgendwo und die Waldohreule nur ein einziges Mal als Nahrungsgast festgestellt wurden.

Zu begrüßen ist die nähere Betrachtung zumindest der Arten Neuntöter und Wachtel. Der als „stark gefährdet“ eingestufte Wiesenpieper sollte nach aktuellem Stand hinzukommen.

Hinsichtlich des Themas „Rastvögel“ bedarf es aus unserer Sicht noch weiterer Recherchen, bevor sicher festgestellt werden kann, dass das Untersuchungsgebiet für diese Vogelgruppe wirklich nur „eine marginale Bedeutung (hat)“ und damit keine Prüfrelevanz besteht, wie behauptet (S. 13).

Zu Kap. 9 Konfliktanalyse

Grundsätzlich wird vom BUND begrüßt, dass gemäß Maßnahme AV1 Arbeiten zur Baufeldfreimachung nur im Zeitraum September bis Februar durchgeführt werden dürfen. Jedoch wird die auf S. 15 eingefügte „Aufweichung“ dieser Vorschrift („Sollte die Bauzeitenregelung ... nicht zur Anwendung kommen können ...“) abgelehnt. Sollte sich ergeben, dass entgegen bisheriger Einschätzung des Fachbeitrages das Plangebiet im Winter doch in stärkerem Maße von Rastvögeln aufgesucht wird, sind die Maßnahme AV1 und die Bauzeitenregelung diesbezüglich anzupassen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die wiederholt genannte Prämisse „bisher intensiv genutzte Ackerflächen“ (z.B. S. 16) so nicht mehr gilt und das inzwischen etablierte Ackergras im Bereich des Plangebietes ganzjährig ein „vogelfreundlicheres“ Habitat darstellt als z.B. Rüben- oder Getreideanbau.

Zur Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AV3 mit dem Ziel „Aufrechterhaltung der Lebens- und Fortpflanzungsstätte für Bodenbrüter“, die im Wesentlichen in der Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m (jedoch 3,2 m nach Anlage 6, S. 5) zwischen den Modulreihen besteht (S. 16), ist zu sagen, dass die postulierten günstigen Effekte für Bodenbrüter fragwürdig bzw. hypothetisch erscheinen. Für die an dieser Stelle im Fachbeitrag genannte Wachtel gilt gemäß der zitierten Arbeit von Herden et al. (2009), S. 82, dass diese Art nur „vermutlich“ PV-Anlagenflächen als Brutplatz oder Nahrungsbiotop nutzen kann. Inzwischen zeigen die umfangreichen Beobachtungen nach Peschel & Peschel (2025), S. 73ff, dass es keinen einzigen Brutnachweis der Wachtel in 26 untersuchten PV-Anlagen gibt und auch nur einen einzigen Nachweis der Nahrungssuche in einer PV-Anlage.

Nach neuem Erkenntnisstand sind im Hinblick auf eine möglichst hohe Biodiversität sowie auf die Avifauna Modultisch-Abstände von ca. 5 m zu empfehlen; siehe Peschel & Peschel (2023).

Literatur: Peschel, T. & Peschel, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (02) 2023, S. 18-25

Hinsichtlich des Neuntöters (Abschnitt 9.1.2, S. 17f) wird nicht erkennbar, inwieweit die wiederum aufgeführte Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1 speziell auf die Besonderheiten des Neuntöters zugeschnitten ist. Der in Karte Nr. 1 eingetragene Brutplatz liegt nahe am zwischen den beiden PV-Flächen verlaufenden Betriebsweg, der zugleich einen Redder bildet. Dieser Betriebsweg „Blockstelle Silk“ ist in der Planunterlage Planzeichnung_BP119 als „Straßenverkehrsfläche“ ausgewiesen. Hier ist voraussichtlich mit erheblichen Störungen durch Bauverkehr oder betrieblich bedingten Verkehr zu rechnen, was jedoch im Fachbeitrag nicht problematisiert wird.

Im Abschnitt 9.1.3 zur Wachtel (S. 18f) wird ebenfalls wieder auf die Maßnahme AV1 verwiesen. Wie im Neuntöter-Abschnitt wird die Möglichkeit von Abweichungen vom Bauzeitfenster aus „betriebsbedingten Gründen“ dargestellt, einschließlich ggf. durchzuführender „Vergrämnungsmaßnahmen“. Diese Ausnahmeregelung wird von uns als sehr fragwürdig angesehen. Offenbar wird das Verschwinden der Wachtel durch die Errichtung der PV-Anlage in Kauf genommen. Es wird nochmals darauf verwiesen, dass die Wachtel nach Peschel & Peschel (2025), S. 73ff, deutschlandweit in keiner der untersuchten PV-Anlagen als Brutvogel vorkommt.

In der Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Abschnitt 9.2, S. 19) findet man eine Formulierung, die sogar ein „unweigerliches Muss“ für Arbeiten während der Brutzeit als realistisch postuliert, nämlich „Müssen Arbeiten ... unweigerlich während der Brutzeit der Bodenbrüter durchgeführt werden, so ist vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Flächen zu verhindern ...“. Durch die Maßnahme „regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes“ wird hier offenbar sogar eine Tötung von Vögeln in Kauf genommen, im Widerspruch zu § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zu Kap. 10 Zusammenfassung

Es verbleiben Zweifel an der Richtigkeit des fettgedruckten Satzes. Wenn nämlich die im Fachbeitrag mehrfach genannte Ausnahmeregelung hinsichtlich der Bauzeiten gemäß Maßnahme AV1 zum Tragen kommt, ist aus unserer Sicht keineswegs sicher, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind.

Zu Anlage 6 FFH-VVP (Stand 19.02.2024)

Abb. 1 (S. 5) zeigt die Anordnung der Modultischreihen gemäß Vorentwurfsplanung vom 08.11.2023. Welche Verbindlichkeit der damalige Planungsstand heute noch besitzt, bleibt offen.

Zu Kap. 3 Beschreibung Wirkfaktoren (S. 6ff)

Zu Abschnitt 3.2, Pkt. „Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen“ (S. 7) ist anzumerken, dass aufgrund des zurzeit praktizierten Ackergrasanbaus keine „intensive“ Nutzung stattfindet. Die Darstellung, wonach auf den Projektflächen „extensiv genutztes Grünland“ entsteht, wodurch „Lebensraum mit einer höheren naturschutzfachlichen Wertigkeit (entsteht)“, ist sehr verkürzt. Es wird unterschlagen, dass die Flächen überwiegend mit PV-Modultischen überstellt werden und damit aus einer Offenlandschaft eine Techniklandschaft entsteht, in der der freie Zugang zur Vegetationsdecke bzw. Bodenoberfläche überwiegend nicht mehr vorhanden ist. Das bestehende Nahrungshabitat für Großvögel des FFH/EGV-Gebietes im Billelatal wird damit weitgehend beseitigt.

In Abschnitt 3.4 Ableitung des Untersuchungsraumes (S. 8) sollte der Vollständigkeit halber auch das landesweite Biotopverbundsystem, das in dieser Region als breites Band dem Bille-Lauf folgt und die südwestliche Ecke der PV-Fläche 1 überlagert (s. Umweltportal SH, Schutzgebietskarte), genannt werden. Zudem befinden sich direkt nordwestlich (nördlich der L 314) und östlich (südöstlich der L 314) des Plangebietes zwei Kompensationsflächen.

Zu 4.3.2 Europäisches Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ (S.16ff)

Unter den in Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten, die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet darstellen, befinden sich mit Uhu, Kranich, Rotmilan, Wespenbussard und Neuntöter Arten der „Wald-Offenland-Übergangsbereiche“ (vergl. S. 19). Erhaltung und Schutz dieser Arten erfordern u.a. die „Erhaltung von ...Waldbeständen mit strukturreichen Übergängen zur angrenzenden Kulturlandschaft, mit Feuchtgebieten, extensiv genutztem und artenreichem Grünland ...“ (S. 19). Die gegenwärtig vorhandenen Ackergrasflächen mit ihren leicht verwilderten Randzonen entsprechen vor allem für die Großvögel eher dem erforderlichen Grünlandtyp als Modulflächen mit einer überschränkten, schwer erreichbaren Vegetationsdecke. Die hier genannte Reihe von Vogelarten könnte man noch ergänzen um Mäusebussard, Kolkrabe, Waldohreule, Waldkauz u.a.; vergl. unsere Ausführungen zu Anhang 4.

Zu Kap. 5 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen ... (S. 27ff)

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen (Abschnitt 5.1.2, S. 28) wird richtig auf die Vorbelastungen durch die Wohnsiedlung Krabbenkamp und die Bahnlinie hingewiesen. Zu ergänzen ist die weitere Vorbelastung durch die langwierigen Bauarbeiten an der Bahnlinie von Sommer 2025 bis voraussichtlich Frühjahr 2026. Zusammen mit diesen Vorbelastungen ist das Entfallen von Nahrungshabitaten (als Teil der Lebensräume) nördlich der Bahn für die Großvögel während der Installation der PV-Anlagen (Summationswirkung) möglicherweise nicht mehr unerheblich.

Hinsichtlich der in Abschnitt 5.2.2 (S. 29) abgehandelten anlagebedingten Auswirkungen ist zu bezweifeln, dass eine Beeinträchtigung der Lebensstätten nicht zu erwarten ist, wobei wieder auf die weiträumig Nahrung suchenden Großvogelarten zu verweisen ist. Es wird unzutreffend mit der „Entfernung“ des FFH-Gebietes argumentiert, obwohl das Schutzgebiet stellenweise

unmittelbar an die PV-Anlage angrenzt und der Bahnkörper für Großvögel keine bedeutende Barriere darstellt.

Zu Kap. 6 Fazit (S. 30)

Aufgrund der von uns zusammengestellten Argumente in der Stellungnahme zur FFH-VVP und zu Anlage 4 wird vom BUND die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gesehen. Die Wirkungen der Baumaßnahme auf den Lebensraum, insbesondere von Großvögeln des Schutzgebietes, sind offensichtlich nicht unerheblich.

Resümee

Wir bitten um weitere Benachrichtigung im Planvorhaben. Obige Hinweise sind in diesem Fall aufgrund der Folgeschwere des Projekts für den wertvollen Natur- und Naherholungsraum und aufgrund der Unausgeglichenheit der Planung leider erheblich. Hier sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf für die Belange der Natur- und Landschaftspflege und haben tiefergehende Fragen zur Bestandsaufnahme, aber auch zur Alternativenplanung geäußert. Um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen, sollten aus unserer Sicht PV-Anlagen auf Dächern und nicht auf Freiflächen priorisiert werden.

Generell wird von uns ein weiteres Abrücken der FFPV-Anlage von den Grenzen des FHH-Gebietes als notwendig gesehen, verbunden mit einer deutlichen Verkleinerung der Anlage, z.B. durch weitgehende Beschränkung auf nur eine der zwei Teilflächen. Die PV-Modultisch-Bereiche sollten im Sinne der Biodiversität und einer landschaftsverträglichen Gestaltung hinsichtlich Überstellungsgrad (höchstens 60 %), Aufstellungsdichte (Reihenabstand ca. 5 m) und Höhe (ca. 2 m) Beschränkungen unterliegen. Bei der folgenden erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet nach § 4A (3) BauGB sollten die vorgesehenen Flächen- und Höhenmaße der PV-Modultisch-Bereiche in den Unterlagen eindeutig dargestellt werden.

Des Weiteren wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung als erforderlich angesehen, wobei u.a. die Funktion des Planbereiches als wichtiges Nahrungshabitat für schützenswerte Vogelarten zu berücksichtigen ist.

Wir bitten weiterhin um regelmäßige gezieltere Information der Krabbenkamp Bewohner zum Planungsstand und bitten um Einbeziehung in die Planung. Eine Technisierung der Landschaft ist keine Banalität. Der BUND möchte im Sinne einer ganzheitlichen (!) Problemlösung dafür plädieren, dass neben dem Belang der Stromerzeugung auch den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen wird.

Wir können dem Planungsentwurf so nicht folgen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Dr. Volker Sokollek
i.A. Silke Althoff
BUND-Ortsgruppe Reinbek/Wentorf